



**REGLEMENT FÜR  
LÖSCHGEBÜHREN  
DER  
EINWOHNERGEMEINDE  
ZWEISIMMEN**

vom 28. Mai 1993  
mit Änderungen vom 26. Mai 2000 und 27. Mai 2005

(Änderungen vom 27. Mai 2005 = kursiv)

## REGLEMENT FÜR LÖSCHGEBÜHREN

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen, gestützt auf das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.1.1994, sowie das Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996, erlässt folgendes Reglement für Löschgebühren:

Gebührenpflicht	<p><b>Art. 1</b> Zur Finanzierung und Erstellung von Hydranten und anderen Löscheinrichtungen, ausserhalb des Versorgungsgebietes der Wasserversorgungsgenossenschaft Zweisimmen und des Versorgungsgebietes der Bäuertgemeinde Betelried, werden einmalige Löschgebühren erhoben.</p>
Löschgebühr	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene und ausserhalb des Versorgungsgebietes der Wasserversorgungsgenossenschaft und des Versorgungsgebietes der Bäuertgemeinde Betelried liegende Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydrant, bzw. der nächsten Löscheinrichtung, wenn diese den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. <sup>2</sup> Für die Bemessung der Distanz ist die Luftlinie von der Löscheinrichtung bis zur nächstgelegenen Gebäudeecke massgebend. <sup>3</sup> Der Löschbeitrag wird pro m<sup>3</sup> nach dem gesamten umbauten Raum berechnet. <sup>4</sup> Der Ansatz ist im Gebührentarif festgelegt.</p>
Vergrösserung des umbauten Raumes	<p><b>Art. 3</b> Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.</p>
Wiederaufbau nach Brand oder Abbruch	<p><b>Art. 4</b> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren nach dem Ereignis mit den entsprechenden Arbeiten begonnen worden ist. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.</p>
Bestandesaufnahme vor Abbruch	<p><b>Art. 5</b> Vor Abbruch oder Teilabbruch eines Gebäudes ist eine Bestandesaufnahme über die aktuellen Werte zu erstellen. Diese ist vom Grundeigentümer und der Gemeinde gegenseitig zu unterzeichnen. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Berechnung der neuen Löschwassergebühr.</p>
Erfassungsgrundlagen	<p><b>Art. 6</b> Massgebend für die Erfassung der Gebühren sind die Pläne bei der Bauverwaltung der Gemeinde oder wo diese fehlen, die Abnahme durch die Bauverwaltung.</p>
Schuldner	<p><b>Art. 7</b> Schuldner der Löschgebühr ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Fertigstellung der geschützten Baute.</p>

Fälligkeiten

**Art. 8**

*Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Rechnungsstellung in Form einer Verfügung gemäss VRPG.*

Die Gemeinde kann nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Allfällige Differenzen anlässlich der definitiven Bauabnahme werden unmittelbar bei Feststellung fällig, zahlbar innert 30 Tagen, bzw. bei Differenzen zu Gunsten des Bauherrn innert 30 Tagen zinslos zurück vergütet.

Verzugszins

*Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen geschuldet.*

Anpassung an die Teuerung

**Art. 9**

*Die Löschgebühren werden jährlich jeweils per 1. Januar des Kalenderjahres der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA) angepasst, erstmals per 1.1.2006.*

*Stand per Januar 2005 = 103,7 Punkte (Basisindex Mai 2000 =100)*

*Gebühr gemäss Gebührentarif Ziff. 1 x neuer Indexstand Jan.  
alter Indexstand Dez. Vorjahr*

Inkrafttreten

**Art. 10**

*Diese Reglementsänderungen treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf 1. Januar 2005 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die widersprüchlichen Inhalte im Reglement für Löschbeiträge vom 28. Mai 1993 mit Änderungen vom 26. Mai 2000 aufgehoben.*

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 27. Mai 2005.

3770 Zweisimmen, 30. Mai 2005

NAMENS DER  
EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Stucki

U. Mathys

## GEBÜHRENTARIF ZUM REGLEMENT FÜR LÖSCHGEBÜHREN

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt folgenden Gebührentarif als Anhang zum Reglement für Löschgebühren vom 28. Mai 2000.

<i>Löschgebühr</i>	<b>Art. 1</b> <i>Die Löschgebühr gemäss Art. 1 und 2 des Reglementes (Haupt- inkl. Nebengebäude) beträgt:</i>
	- Fr. 6.00 pro m <sup>3</sup> UbR für 1 bis 1'000 m <sup>3</sup> UbR
	- Fr. 1.50 pro m <sup>3</sup> UbR für 1'001 bis 3'000 m <sup>3</sup> UbR
	- Fr. 0.75 pro m <sup>3</sup> UbR ab 3'001 m <sup>3</sup> UbR
<i>Nachforderung</i>	<b>Art. 2</b> <i>Erhöht sich der umbaute Raum des Gebäudes als Folge von Aus- und Umbauten, wird eine Löschgebühr nachgefordert.</i>
<i>Inkrafttreten</i>	<b>Art. 3</b> Dieser Tarif tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Gebührentarif vom 28. Mai 1993 mit Änderungen vom 26. Mai 2000 ersatzlos aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 27. Mai 2005.

3770 Zweisimmen, 30. Mai 2005

NAMENS DER  
EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Stucki

U. Mathys

### Auflagebestätigung

Das Reglement für Löschgebühren sowie der Gebührentarif sind dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflagefrist ist im Amtsanzeiger bekannt gemacht worden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Eingaben erfolgt.

3770 Zweisimmen, 30. Mai 2005

Der Gemeindeschreiber:

U. Mathys